

geois, en particulier des art. 63, 96, 361 du code civil, la femme, en cas de faillite du mari, est pourvue d'un assistant judiciaire; elle reprend les biens qui lui appartiennent, et l'époux est privé de leur administration. Aussi, dans l'espèce, la désignation d'un conseil judiciaire à la recourante eut lieu, aux termes de la loi, le 28 Janvier 1890 à Fribourg, à une époque où les époux Menétrey étaient encore domiciliés dans cette localité.

La dame Menétrey ne pouvait se soustraire à cette tutelle par le fait de son départ pour Berne à la suite de son mari. En sa qualité de ressortissante fribourgeoise, elle est soumise aux lois de ce canton, dans lequel elle a été pourvue d'une assistance judiciaire; les dispositions du concordat du 15 Juillet 1822 sur cette matière, auquel les cantons de Fribourg et de Berne ont adhéré, doivent trouver leur application, et, en particulier, le canton de Berne doit reconnaître, conformément à ce concordat, la tutelle imposée à la recourante dans son canton d'origine. C'est, d'ailleurs, par l'intermédiaire et sous l'autorité de son assistant judiciaire que la dame Menétrey a soutenu, en 1890, devant les tribunaux fribourgeois, son procès en reconnaissance des apports faits par elle lors de son mariage, et qu'elle a interjeté son présent recours au Tribunal de céans.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté.

2. Arreste. — Saisies et séquestres.

7. Urtheil vom 17. Januar 1891 in Sachen
Marti & Widmer.

A. Die Firma Marti & Widmer in Fricke hatte im Konkurse des Franz Josef Wehrle in Bruggen, Kantons St. Gallen, eine Forderung von 48 Fr. 30 Cts. angemeldet, für welche sie in Klasse VII voll befriedigt wird. Sie hatte nun aber, in Verbin-

dung mit fünf andern in der gleichen Klasse lozirten Gläubigern, gegen Gebrüder Humbel in Niederbüren einen Lokationsprozeß geführt, in welchem letztere oblegten und in welchem Marti & Widmer und Genossen zu einer Kostenentschädigung von 190 Fr. an den Gegner verurtheilt wurden. Am 3./4. Oktober 1890 erwirkten Gebrüder Humbel beim Bezirksamte Gofau, gestützt auf Art. 247 litt. a und c der st. gallischen Zivilprozessordnung, eine Verfügung, wodurch auf das Guthaben der Firma Marti & Widmer im Konkurse Wehrle (ebenso wie auf die Guthaben anderer theilhabender Gläubiger) Beschlagnahme gelegt wurde in dem Sinne, „daß der Betrag von 190 Fr., welcher den Gebrüdern „Humbel laut bezirksgerichtlichem Urtheil Gofau vom 25. August „a. c. in Form von Kosten und unter solidarischer Haftbarkeit „gesprochen worden ist, zu deren Gunsten verhaftet werde.“ Das Gesuch war damit begründet worden, daß mehrmalige Zahlungsaufforderungen erfolglos geblieben seien und Marti & Widmer (sowie wie andere theilhabende Gläubiger) im Kanton St. Gallen keinen festen Wohnsitz haben und für die Schuldsolidarische Haftbarkeit bestimme. Marti & Widmer rekurrierten an den Regierungsrath des Kantons St. Gallen, wegen Verletzung des Art. 59 B.-V., wurden aber von diesem durch Entscheidung vom 27. Oktober 1890 abgewiesen, weil „es sich um Arrestlegung „auf ein Vermögen handle, welches zum Theil von Kantons- „bürgern, zum Theil von Nichtkantonsbürgern angesprochen werde, „welche zusammen solidarisch haften.“

B. Nunmehr ergriff Advokat Dr. A. Hoffmann in St. Gallen Namens der Firma Marti & Widmer den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem er ausführt: Der Arrest sei nicht, wie der Regierungsrath des Kantons St. Gallen behauptete, auf ein den dabei theilhabenden Konkursgläubigern des J. Wehrle gemeinsames Aktivum, sondern auf die einzelnen Konkursdividendenbetreffnisse gelegt worden, welche jeder dieser Gläubiger aus der genannten Konkursmasse selbständig für sich zu beziehen habe. Würde es sich übrigens auch um ein gemeinschaftliches Aktivum dieser Gläubiger handeln, so wäre der Arrest auf das Antheilsbetreffniß der Rekurrentin, welche aufrechtstehend und im Kanton Aargau fest niedergelassen sei, nach Art. 59 Abs. 1 B.-V. doch gerade so unzulässig, wie es der Arrest auf ein ihr ausschließlich

zustehendes Aktivum sei. Ebenso gleichgültig sei, ob für die Kostenforderung der 190 Fr. solidarische Haftbarkeit bestehe oder nicht. Demnach werde beantragt, es sei der Beschluß des Regierungsrathes des Kantons St. Gallen vom 27. Oktober 1890 aufzuheben.

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerken die Rekursbeklagten Gebrüder Hummel im Wesentlichen: Die Rekurrentin sei zum Rekurse gar nicht berechtigt. Die Verfügung des Bezirksamtes Gossau vom 3. Oktober 1890 habe keinen andern Zweck, als den, zu bewirken, daß Gebrüder Hummel für den ihnen gesprochenen Kostenbetrag von 190 Fr., als Akzessorium ihrer im Konkurse angemeldeten Hauptforderung, (ebenso wie für diese selbst) aus dem im Konkurse Wehrle auf die VII. Klasse entfallenden Massabetrage befriedigt werden. Da nach der Lage der Masse Wehrle Marti & Widmer auch dann, wenn dies geschehe, für ihre Konkursforderung noch voll und ganz befriedigt werden, so haben sie absolut kein Interesse und daher auch kein Recht, sich gegen die Verfügung vom 3. Oktober 1890 und den Regierungsbefluß vom 27. Oktober zu beschweren. Es müsse angenommen werden, die Firma Marti & Widmer selbst wisse von dem Rekurse gar nichts, sondern es sei derselbe von ihrem Inkassobevollmächtigten, dem Rechtsagenten Thurnheer, ohne ihr Wissen veranlaßt worden. Wenn übrigens die Rechte von Marti & Widmer durch die angefochtene Verfügung auch wirklich gefährdet würden, so wäre die Beschwerde doch unbegründet. Das Streitobjekt, der Massabtrag der VII. Klasse im Konkurse Wehrle, liege im Kanton St. Gallen; dieses Streitobjekt dürfe nicht dislozirt oder ausgingegeben werden, bis der Streit gänzlich erledigt sei; es handle sich um eine auf das kantonale Prozeßrecht (Art. 254 der st. gallischen Civilprozeßordnung) sich stützende, mit Art. 59 B.-B. nicht unvereinbare Verfügung zu Erhaltung des gegebenen Zustandes einer Sache, worüber ein Rechtsstreit walte. Ebenso könne hier vom einer Verletzung des Art. 59, Abs. 1 B.-B. deshalb nicht die Rede sein, weil die sämtlichen Prozeßkostenschuldner solidarisch haften, ein Theil derselben aber im Kanton St. Gallen wohne, wo also zufolge der bestehenden Solidarität auch die Rekurrentin belangt werden könne. Demnach

werde beantragt: Das Bundesgericht wolle den Rekurs als einen total unbegründeten abweisen und die Rekurrentin in die Kosten des Rekursverfahrens verurtheilen.

D. Auf Aufforderung des Instruktionsrichters ist vom Anwalte der Rekurrentin produziert worden: 1. Eine Prozeßvollmacht der Rekurrentin „betreffend Sequesterauslösung“ vom 16. Dezember 1890; 2. Eine amtliche Erklärung des Gerichtsschreibers von Gossau, Namens der Konkurskommission des dortigen Bezirksgerichtes, datirt den 16. Dezember 1890, in welcher unter andern erklärt wird, daß der verfügte Sequester für alle Streitbetheiligten bindend sei und daher, so lange die angefochtene Sequesterverfügung aufrecht erhalten werde, die Konkurskommission jedem davon betroffenen Gläubiger im Konkurse Wehrle, also auch der Rekurrentin, an ihrer Konkursdividende einen verhältnißmäßigen Abzug machen müsse und zwar nicht nur, für den auf sie entfallenden sechsten Theil der Prozeßkostenforderung von 190 Fr. sondern auch für die auf zwei im Konkurse leer ausgehende Gläubiger entfallenden Quoten dieser Forderung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Vollmacht des Anwaltes der Rekurrentin zur Beschwerde ist dargethan. Wie sich aus der Erklärung des Gerichtsschreibers von Gossau vom 16. Dezember 1890 ergibt und wie übrigens, da ja die in Rede stehende Prozeßkostenschuld nicht eine Schuld der Konkursmasse Wehrle, sondern eine solche der einzelnen im Prozesse unterlegenen Gläubiger ist, von vornherein als einleuchtend erscheinen mußte, ist die Beschwerde auch nicht gegenstandslos; es kann vielmehr keinem Zweifel unterliegen, daß neben den Betreffnissen anderer Gläubiger auch die der Rekurrentin zukommende Konkursdividende für die Prozeßkostenforderung der Rekursbeklagten mit Arrest belegt worden ist und bis zur Aufhebung des Arrestes nicht, beziehungsweise nicht in vollem Betrage, ausbezahlt wird. Wichtig ist dagegen allerdings, daß die Rekurrentin seiner Zeit absolut kein Interesse daran hatte, die Lokation der Rekursbeklagten in Klasse VII zu bestreiten. Allein dies ist natürlich für das Schicksal der gegenwärtigen Beschwerde völlig unerheblich.

2. Der durch die Verfügung des Bezirksamtes Gossau vom

3. Oktober 1890 auf die Konkursdividende der Rekurrentin gelegte Beschlagnahme ist ohne Zweifel ein eigentlicher, zu Sicherung einer Forderung gelegter Arrest und nicht, wie die Rekursbeklagten andeuten, eine vorsorgliche Verfügung zu Erhaltung „des gegebenen Zustandes“ einer streitigen Sache. Dies ergibt sich zur Evidenz aus dem Inhalte der Verfügung selbst sowie den durchaus auf den Arrest und nicht auf die vorsorgliche Verfügung bezüglichen Gesetzesbestimmungen, auf welche die Beschlagnahme begründet worden ist.

3. Da der Arrest, wie bemerkt, zweifellos auf Vermögen (eine Forderung) der Rekurrentin gelegt worden ist, letztere aber unbestrittenmaßen aufrechtstehend und im Kanton Aargau fest niedergelassen ist, so erscheint die Beschwerde gemäß Art. 59 Abs. 1 B.-V. als begründet. Daß die Rekurrentin für die Forderung der Rekursbeklagten mit andern, theilweise im Kanton St. Gallen wohnhaften, Personen solidarisch haften mag, ändert hieran nichts. Aus der Solidarität mehrerer Schuldner folgt durchaus nicht, daß sie alle vor dem gleichen Richter belangt werden können; vielmehr bleibt auch für Solidarschuldner die verfassungsmäßige Gewährleistung des Gerichtsstandes des Wohnortes bestehen (siehe Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Sandi-Billi Amtliche Sammlung XI, S. 430.)

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin der angefochtene, durch Verfügung des Bezirksamtes Gossau vom 3. Oktober 1890 gelegte und durch Entscheidung des Regierungsrathes des Kantons St. Gallen vom 27. Oktober 1890 aufrechterhaltene Arrest, soweit derselbe die Rekurrentin betrifft, aufgehoben.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

8. Urtheil vom 13. März 1891 in Sachen Schneider.

A. Am 12. Februar 1889 verehelichten sich vor dem Civilstandsamt Rüsnacht (Zürich) der aus Volkhardinghausen, Fürstenthums Waldeck-Pyrmont, gebürtige Metallbreher Georg Heinrich Schneider und Susanna Albertina Fenner von Rüsnacht, Kantons Zürich. Schneider war bereits am 29. Juni 1888 auf seinen Antrag aus dem waldeck'schen Staatsverbande entlassen worden und hatte damit, nachdem er seinen Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichsgebietes verlegt hatte und ihm die Entlassungs-urkunde durch Vermittlung der kaiserlich-deutschen Gesandtschaft in Bern ausgehändigt worden war, die deutsche Reichs- und die waldeck'sche Staatsangehörigkeit verloren. Als er daher zum Zwecke seiner Verehelichung in der Schweiz bei den waldeck'schen Behörden um Ausstellung der nöthigen Ausweis-papiere, insbesondere einer Staatsangehörigkeitsbescheinigung nachsuchte, wurde ihm dies durch Bescheid des Landesdirektoriums der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 15. November 1888, verweigert. Nichtsdestoweniger wurde die Ehe durch das Civilstandsamt Rüsnacht abgeschlossen. Mit Weisung des Friedensrichteramtes Oberstraf vom 15. August 1890 leitete Susanna Albertina Schneider beim Bezirksgerichte Zürich Scheidungsklage gegen ihren derzeit unbekannt abwesenden Ehemann ein, dessen letzter schweizerischer Wohnsitz sich in Oberstraf befunden habe. Sowohl das